



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0100/2021

Vorlage: ST/0103/2021		Datum: 22.10.2021	
Verfasser: Dezernat 4		Az.: Amt 66	
Betreff: Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion Hochheimer Brücke			
Gremienweg:			
28.10.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	öffentlich	ohne BE
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Mit dem Antrag vom 13.10.2021 beantragt die Fraktion der FREIEN WÄHLER den dauerhaften Ausbau der Horschheimer Eisenbahnbrücke sowohl auf der Oberstromseite als Radweg als auch auf der Unterstromseite als barrierefreien Gehweg. Der derzeitige Verwaltungsentwurf sieht einen dauerhaften Ausbau der Oberstromseite als kombinierten Rad- und Gehweg vor.

Als Begründung wird in dem Antrag ausgeführt, dass ein dauerhafter Ausbau des Gehwegs unterstrom bei abgeschätzten Mehrkosten von 4 Millionen Euro brutto grundsätzlich möglich sei und beruft sich hierbei auf dem im ASM am 31.08.2021 vorgestellten Kostenvergleich des Ingenieurbüros Borapa für einen dauerhaften Ausbau des unterstromseitigen Gehwegs gegenüber einem temporär nutzbaren Gehweg während der Bauzeit der Oberstromseite.

Hierzu wird von Seiten der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Der dauerhafte Ausbau des unterstromseitigen Gehwegs ist an folgende Randbedingungen geknüpft:

- Er ist durchgängig an das Bahnbauwerk gebunden, weil ein teilweises Abrücken als eigenständiges Bauwerk wie für die Oberstromseite ab dem Flusspfeiler Horschheim vorgesehen aus Platzgründen nicht möglich ist.
- Eine barrierefreie Ausbildung bedingt auf der Oberwerther Seite die Ausbildung einer (Wendel)Rampenkonstruktion oder einer Aufzugsvorrichtung.

Aus diesen Bedingungen ergeben sich folgende Problemstellungen:

- Eine finale Fertigstellung des unterstromseitigen Gehwegs wäre nicht vor 2030 realisierbar, weil die DB Netz die Erneuerung des so genannten Kreuzungsbauwerks (letzter Abschnitt der Eisenbahnbrücke auf der Horschheimer Seite) an die DB Projektbau in Auftrag gegeben hat. Nach Auskunft der Bahn ist die Umsetzung für 2028 mit Fertigstellung vor der BUGA 2029 avisiert. Die Planungen haben noch nicht begonnen. Da der Gehweg auf dem Bahnbauwerk geführt wird, müsste die Stadt gemäß dem Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn bei Erneuerung des Bahnbauwerks diesen auf eigene Kosten zurück und anschließend wieder anbauen. Bei Fertigstellung des unterstromseitigen Gehwegs nicht vor 2025 (aufgrund der barrierefreien Anbindung) müsste dieser also in diesem Abschnitt bereits 2028 wieder zurück gebaut und 2030 erneut angebaut werden. Ein nochmaliges Abrücken des Gehwegs vom Bahnbauwerk, wie Oberstrom vorgesehen, würde zum einen mit den anliegenden Privatgrundstücken kollidieren, zum anderen die Baufreiheit der Bahn derart einschränken, dass auch hier von der Notwendigkeit eines Rückbaus auszugehen ist.
- Bei einer Finalisierung des unterstromseitigen Gehwegs in 2030 entsteht ein Lebensdauerkonflikt in Bezug auf die gesamte Anlage. Die Gesamtlebensdauer des Bahnbauwerks wird Seitens der Bahn in Abhängigkeit des technischen Zustands mit 80-100 Jahre angegeben.

Bei Fertigstellung des unterstromseitigen Gehwegs in zehn Jahren beträgt das Alter der Eisenbahnbrücke 70 Jahre. Damit besteht die Gefahr, dass der unterstromseitige Gehweg nach relativ kurzer Lebensdauer einer Erneuerung der Bahnbrücke – ohne Anspruch auf Kompensation Seitens der Bahn – zum Opfer fällt oder zumindest durch umfangreiche Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten am Bauwerk in Teilen oder in Gänze eingeschränkt wird. Auch für diese Einschränkungen besteht für die Stadt kein Kompensationsanspruch.

- Als Möglichkeiten der barrierefreien Anbindung der unterstromseitigen Wegeführung wurden vom Ingenieurbüro Borapa richtigerweise eine Rampenkonstruktion oder eine Aufzugsanlage angeführt. Die Längenangaben für die Rampenlänge decken sich hierbei mit den Angaben der Verwaltung (240-270 m). Die Zwangsbedingungen und Hinderungsgründe für eine Rampenausbildung in Längsrichtung mit Anbindung an die Schillerstraße auf der Unterstromseite wurden bereits im ASM am 17.09.2021 vorgestellt. Auch wurden die Nachteile und Risiken einer Aufzugsanlage dargestellt. Alternativ wird von Borapa die Herstellung einer Wendelrampe als Möglichkeit angemerkt. Hierzu ist festzuhalten, dass die Herstellung einer Wendelrampe ein Bauwerk mit einem Durchmesser > 22 Metern und einer Höhe von 11 Metern bedingen würde. Die Kosten solch einer Anlage übersteigen bei weitem die in der Kostenschätzung angegeben 500.000 Euro einer einfachen Rampe, da alleine die Gründung umfangreiche Sicherungsmaßnahmen im Bahnbereich bedingen würde. Der dauerhafte Ausbau der Unterstromseite würde damit erheblich teurer als in der Kostenschätzung angegeben und Mehrkosten > 5 Millionen Euro verursachen. Anders als im Antrag dargelegt wäre von Grunderwerb auszugehen. Hinzu käme eine massive Eingriffswirkung, da mit einer Wendelrampe ein großes zusätzliches Bauwerk in der Rheinaue entstehen würde, welches im Konflikt zu Hochwasserereignissen steht und hinsichtlich des Einflusses auf den Weltkulturerbestatus zu überprüfen wäre. Von dem Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Laufzeit von mehreren Jahren ist auszugehen.

Der von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Borapa erarbeitete Entwurf sieht die Herstellung eines dauerhaften Ausbaus der Oberstromseite als kombinierten Rad- und Gehweg vor. Der Vorteil dieser Planung liegt darin, dass auf der Oberwerther Seite im Vorlandbereich bereits 2006 Teile des Weges ausgebaut wurden und auf der Horchheimer Seite eine von der Bahn abgerückte Konstruktion realisierbar ist und damit der Konflikt bei einem Neubau des so genannten Kreuzungsbauwerks auf der Horchheimer Seite minimiert wird. Der Verwaltungsentwurf könnte bei Beschlussfassung voraussichtlich bis Ende 2024 baulich umgesetzt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen dem Beschlussantrag AT/100/2021 der FREIEN WÄHLER nicht zu folgen und den Verwaltungsentwurf umzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen dem Beschlussantrag AT/100/2021 der FREIEN WÄHLER nicht zu folgen und den Verwaltungsentwurf umzusetzen